



WEIDINGER · THIELE · WENNINGER

Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Information hinsichtlich der temporären Umsatzsteuer-Absenkung

Allgemein

Die Umsatzsteuer wird vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19% auf 16%, der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5%. Hierzu stimmt das Bundesministerium der Finanzen derzeit einen Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens (aktuelle Version Stand 26.06.2020) mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab.

Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Auswirkungen zusammengestellt:

Steuersatz / Leistungszeitpunkt

Bei der Frage, ob ein **Steuerausweis** in Höhe von 19% bzw. 7% oder 16% bzw. 5% zu erfolgen hat, ist auf den Leistungszeitpunkt abzustellen, d.h.

- liegt der Leistungszeitpunkt vor dem 1. Juli 2020 gelten die „alten“ Steuersätze 19% bzw. 7%
- wird die Leistung im Zeitraum 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 erbracht gelten die „neuen“ Steuersätze 16% bzw. 5%.

Bei **Dienst- oder Werkleistungen** ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung erst mit Beendigung/Abnahme erfolgt.

Hinsichtlich **Lieferungen** ist auf den Zeitpunkt der Beförderung bzw. Versendung abzustellen.

Eine **Teilleistung** gilt bereits am Ende des vereinbarten Teilleistungszeitraums (z. B. Monat oder Quartal) als erbracht. Teilleistungen liegen dann vor, wenn eine Leistung wirtschaftlich trennbar ist und setzen voraus, dass eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung in Teilen geschuldet wird (sog. Teilentgelt). Voraussetzung für die Anerkennung der Teilleistung ist unseres Erachtens jedoch, dass die betreffende Teilleistung vor ihrer Beendigung vereinbart wird. Wir haben Ihnen diesbezüglich in der Anlage zu diesem Schreiben u.a. die möglichen Konstellationen zusammengestellt.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf **Dauerleistungen** gelegt werden. Dauerleistungen sind typischerweise sonstige Leistungen wie beispielsweise Vermietung, Leasing, Wartung etc.. Dauerleistungen können auf



bestimmte Zeiträume begrenzt oder auch ohne zeitliche Begrenzung vereinbart werden. Eine Dauerleistung wird grundsätzlich an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Auf Dauerleistungen, die vor dem 01.07.2020 und nach dem 31.12.2020 erbracht werden ist der „alte“ Steuersatz von 19% (bzw. 7%) anzuwenden. Dazwischen ausgeführte Dauerleistungen sind nach dem Übergangsweise niederen Steuersatz von 16% (bzw. 5%) zu besteuern. Wenn eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet wird, liegen insoweit Teilleistungen (siehe Ausführungen oben) vor.

Wird bei einer Dauerleistung wie beispielsweise einem Wartungsvertrag, z. B. für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 abgerechnet, unterliegt diese Leistung insgesamt dem „neuen“ Steuersatz von 16%, da der Wartungsvertrag am 31.12.2020 endet und damit in den Zeitraum der Begünstigung fällt. Durch Vereinbarung kürzerer Abrechnungszeiträume, kann hier die Steuerlast optimiert werden. Beispielsweise kann ein Wartungsvertrag, der normalerweise am 01.07.2020 für ein Jahr abgeschlossen würde (01.07.2020 – 30.06.2021) und der damit dann dem höheren USt-Satz von 19% unterliegen würde, dann nur für ein halbes Jahr vereinbart werden (01.07.-31.12.2020). Dann gilt für diesen verkürzten Zeitraum der verminderte Steuersatz von 16%.

Bei Verträgen die als umsatzsteuerliche Rechnung gelten, wie beispielsweise bei Mietverträgen über gewerbliche Immobilien und Verzicht auf die Steuerbefreiung, ist der Steuerausweis für die abzurechnenden Teilleistungen im Zeitraum 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020 von 19% auf 16% (schriftlich) anzupassen. Da Stand heute ab dem 01.01.2021 eine Rückkehr zu den „alten“ Steuersätzen geplant ist, empfehlen wir eine entsprechende Ergänzung im Vertrag aufzunehmen, sodass dieser nicht wieder zum Jahreswechsel geändert werden muss.

Die Formulierung könnte hierbei wie folgt vorgenommen werden:

Übergangsweise für die Zeit vom 01.07. bis. 31.12.2020 beträgt die Miete:

Nettobetrag EUR 100,00

Umsatzsteuer 16% EUR 116,00

Bruttobetrag EUR 116,00

Die Höhe der erteilten Daueraufträge ist für diesen Zeitraum entsprechend anzupassen.

Auch in den Fällen der **Übertragung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger** (Reverse Charge) ist der Zeitpunkt der Ausführung der bezogenen Leistung für den anzuwendenden Steuersatz maßgeblich.



Das gilt z. B. beim Empfang von Bauleistungen durch Bauunternehmer oder beim Empfang von grenzüberschreitenden Dienstleistungen innerhalb der EU.

Eingangsrechnungen / Vorsteuerabzug

Bei Eingangsrechnungen ist darauf zu achten, dass diese den richtigen Steuersatz ausweisen, da ein Vorsteuerabzug nur in gesetzlich geschuldeter Höhe vorgenommen werden darf. Ist also eine Eingangsrechnung mit 19% bzw. 7% anstelle 16% bzw. 5% Steuersatz gestellt, ist der Bruttorechnungsbetrag, also inkl. der ausgewiesenen zu bezahlen, aber lediglich ein Vorsteuerabzug in gesetzlich geschuldeter Höhe möglich. In diesem Falle wäre eine zusätzliche Belastung in Höhe des Differenzbetrages gegeben.

Bei **Anzahlungsrechnungen** ist zu beachten, dass ein Vorsteuerabzug grundsätzlich nur möglich ist, wenn eine Rechnung vorliegt und diese auch bezahlt wurde. Sollte jedoch eine gestellte Anzahlungsrechnung aus Juni 2020 erst im Zeitraum 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 bezahlt werden, ist die Anzahlungsrechnung entsprechend zu berichtigen und an den „neuen“ Steuersatz anzupassen.

Ausgangsrechnungen / Umsatzsteuerausweis

Wie oben dargestellt ist bei der Rechnungsstellung auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen, d.h. wurde die Leistung bis zum 30. Juni 2020 oder nach dem 31. Dezember 2020 erbracht, sind die „alten“ Steuersätze zugrunde zu legen. Bei Leistungserbringung im Zeitraum 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 entsprechend die „neuen“ Steuersätze.

Gez.

Jörg Weidinger
WP/StB

Ulrich Thiele
StB

Dr. Robert Wenninger
RA/StB

Anlage



Anlage

1. Teilentgelt vor dem 01.07.2020 und Abschluss der Lieferung / Leistung vor dem 01.07.2020

- Umsatzsteuersatz beträgt 19%
- Vorsteuerabzug i.H.v. 19% bei ordnungsgemäß gestellter Rechnung

2. Teilentgelt vor dem 01.07.2020 und Abschluss der Lieferung / Leistung im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020

- Umsatzsteuersatz beträgt für die gesamte Leistung 16%; sofern in den Rechnungen über die Teilleistungen 19% Umsatzsteuer ausgewiesen wurden, sind diese in der Endabrechnung zu korrigieren
- Vorsteuerabzug i.H.v. 16% bei ordnungsgemäß gestellter Rechnung; bei Abrechnung der Teilleistung vor dem 01.07.2020 mit 19%, ist diese vorläufig als Vorsteuerabzug zulässig, muss jedoch mit Endabrechnung wieder korrigiert werden

3. Teilentgelt im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 und Abschluss der Lieferung / Leistung nach dem 31.12.2020

- Umsatzsteuersatz beträgt für die gesamte Leistung 19%; sofern in den Rechnungen über die Teilleistungen 16% Umsatzsteuer ausgewiesen wurden, sind diese in der Endabrechnung zu korrigieren
- Vorsteuerabzug i.H.v. 19% bei ordnungsgemäß gestellter Rechnung; bei Abrechnung der Teilleistung vor dem 31.12.2020 mit 16%, ist diese auch nur vorläufig mit 16% als Vorsteuerabzug zulässig, kann jedoch mit Endabrechnung wieder korrigiert werden

4. Teilentgelt im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 und Abschluss der Lieferung / Leistung im Zeitraum 01.07.2020 - 31.12.2020

- Umsatzsteuersatz beträgt 16%
- Vorsteuerabzug i.H.v. 16% bei ordnungsgemäß gestellter Rechnung



5. Teilentgelt nach 31.12.2020 und Abschluss Lieferung / Leistung nach 31.12.2020

- Umsatzsteuersatz beträgt 19%
- Vorsteuerabzug i.H.v. 19% bei ordnungsgemäß gestellter Rechnung

6. Weitere sonstige / weitere Beispiele

- Anzahlungsrechnung

Wird die Leistung bzw. Teilleistung voraussichtlich nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht?

Falls JA: Steuersatz in Rechnung 16% bzw. 5%

Falls NEIN: Steuersatz in Rechnung 19% bzw. 7%

- Endrechnung (unter Anrechnung von Anzahlungen)

Wird die Leistung bzw. Teilleistung voraussichtlich nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht

Falls JA: Steuersatz in Rechnung 16% bzw. 5% über die Gesamtleistung und Absetzung der Anzahlungen mit offenem Ausweis der ursprünglich in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (19% oder 16% bzw. 7% oder 5%)

Falls NEIN: Steuersatz in Rechnung 19% bzw. 7% über die Gesamtleistung und Absetzung der Anzahlungen mit offenem Ausweis der ursprünglich in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (19% oder 16% bzw. 7% oder 5%)

Beispiel: Schlussrechnung in 10/2020

	Nettobetrag		150.000,00 €
	USt 16%		24.000,00 €
	Bruttobetrag		174.000,00 €
abzüglich	AZ.1 aus 04/2020	20.000,00 €	
	zzgl. USt 19%	3.800,00 €	23.800,00 €
abzüglich	AZ.2 aus 07/2020	40.000,00 €	
	zzgl. USt 16%	6.400,00 €	46.400,00 €
	Zahlbetrag		103.800,00 €
	USt-Belastung in 10/2020		13.800,00 €



Die AZ. 1 wurde in 04/2020 und die AZ. 2 wurde in 07/2020 vereinnahmt, insofern wurde die AZ. 1 mit 19% in 04/2020 und die AZ. 2 mit 16% in 07/2020 umsatzbesteuert. Korrespondierend dazu hat der Leistungsempfänger ggf. einen Vorsteuerabzug.

In 10/2020 wurde bei Abschluss der Leistung die oben abgebildete Schlussrechnung (SR) erstellt. Hierbei wird der Gesamt-Nettobetrag mit dem in diesem Zeitraum gültigen USt-Satz besteuert, also mit 16%. Die AZ-Rechnungen werden inkl. jeweiligen USt-Ausweis offen vom SR-Bruttobetrag in Abzug gebracht. Es verbleibt der SR-Zahlbetrag.

In 10/2020 ist die USt aus der SR in Höhe von TEUR 24 an das FA abzuführen und gleichzeitig ist die USt-Belastung aus den AZ-Rechnungen rückgängig zu machen. Per Saldo ist die USt-Belastung in 10/2020 insgesamt EUR 13.800,00. Korrespondierend dazu hat der Leistungsempfänger ggf. einen Vorsteuerabzug sowie eine Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs aus den AZ-rechnungen durchzuführen.

➤ Vorausrechnung (Vorschuss)

Wird die Leistung bzw. Teilleistung voraussichtlich nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht?

Falls JA: Steuersatz in Rechnung 16% bzw. 5%

Falls NEIN: Steuersatz in Rechnung 19% bzw. 7%

➤ Dauerrechnung

Wird die Leistung bzw. Teilleistung voraussichtlich nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht?

Falls JA: Steuersatz in Rechnung 16% bzw. 5%

Falls NEIN: Steuersatz in Rechnung 16% bzw. 5% bei Leistungszeiträumen mit Leistungs- bzw. Teilleistungserbringung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 und Steuersatz in Rechnung 19% bzw. 7% bei Leistungszeiträumen mit Leistungs- bzw. Teilleistungserbringung vor dem 01.07.2020 und nach dem 31.12.2020



➤ Andere Rechnungen

Wird die Leistung bzw. Teilleistung voraussichtlich nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht?

Falls JA: Steuersatz in Rechnung 16% bzw. 5%

Falls NEIN: Steuersatz in Rechnung 19% bzw. 7%
